

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 320. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Verlängerung der befristeten Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 262. Sitzung am 31. August 2011 und in seiner 266. Sitzung am 14. Dezember 2011 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2015

I. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

II. Regelungshintergründe

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 262. Sitzung am 31. August 2011 einen Beschluss zur Änderung und Neuaufnahme von Gebührenordnungspositionen sowie zur Anpassung des Anhangs 3 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) im Rahmen der Einführung zusätzlicher Leistungen, insbesondere zur Hörgeräteversorgung, in die Abschnitte 9.3 und 20.3 des EBM mit Wirkung zum 1. Januar 2012 gefasst. Des Weiteren hat der Bewertungsausschuss in seiner 266. Sitzung am 14. Dezember 2011 einen Beschluss zur analogen Aufnahme von Gebührenordnungspositionen für die Hörgeräteversorgung bei Säuglingen, Kleinkindern und Kindern in die Kapitel 9 und 20 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2012 gefasst. Beide Beschlüsse wurden auf zwei Jahre, bis zum 31. Dezember 2013, befristet. Mit dem vorliegenden Beschluss verlängert der Bewertungsausschuss die Geltung dieser Beschlüsse um weitere zwei Jahre. Die Verlängerung berücksichtigt den zwischenzeitlich gefassten Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 304. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur ausgabenneutralen Anhebung des Orientierungswertes nach § 87 Abs. 2e SGB V und zur Angleichung von Orientierungswert und kalkulatorischem Punktwert. Dies bedeutet, dass die durch die ausgabenneutrale Angleichung von Orientierungswert und kalkulatorischem Punktwert auf 10 Cent zum 1. Oktober 2013 angepassten Bewertungen dieser Leistungen im EBM auch nach der Verlängerung weiterhin Gültigkeit haben.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2015 befristet.